

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Seniorenrat</b>	17.08.2022	öffentlich
<b>Beirat für Behindertenfragen</b>	24.08.2022	öffentlich
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	30.08.2022	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	15.09.2022	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## **Verbindliche Bedarfsplanung der Stadt Bielefeld für die stationären und teilstationären Pflegeplätze 2022 bis 2024**

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA, 16.06.2015, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020  
 Seniorenrat, 17.06.2015, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020  
 Rat, 25.06.2015, TOP 17.1, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020  
 SGA, 05.04.2016, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1  
 Seniorenrat, 20.04.2016, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1  
 Rat, 28.04.2016, TOP 20, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1  
 SGA, 20.06.2017, TOP 10, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1  
 Seniorenrat, 21.06.2017, TOP 7, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1  
 Rat, 06.07.2017, TOP 20, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1  
 SGA, 15.05.2018, TOP 8, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1  
 Seniorenrat, 16.04.2018, TOP 9, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1  
 Rat, 07.06.2018, TOP 15, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1  
 SGA, 25.06.2019, TOP 8, Drucks.-Nr. 8752/2014-2020  
 Seniorenrat, 26.06.2019, TOP 9, Drucks.-Nr. 8752/2014-2020  
 Rat, 11.07.2019, TOP 15, Drucks.-Nr. 8752/2014-2020  
 SGA, 25.08.2020, TOP 9, Drucks.-Nr. 11265/2014-2020  
 Seniorenrat, 19.08.2020, TOP 8, Drucks.-Nr. 11265/2014-2020  
 Rat, 03.09.2020, TOP 42, Drucks.-Nr. 11265/2014-2020  
 SGA, 14.09.2021, TOP 9, Drucks.-Nr. 1542/2020-2025  
 Seniorenrat, 26.05.2021, TOP 6, Drucks.-Nr. 1542/2020-2025  
 Rat, 23.09.2021, TOP 27, Drucks.-Nr. 1542/2020-2025

### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2022-2024 ein

rechnerisches Defizit an stationären Pflegeplätzen besteht.

Die Verwaltung wird beauftragt, den im letzten Jahr angestoßenen Prozess zur Entwicklung innovativer Wohn- und Versorgungsformen weiterzuverfolgen, um auf sich verändernde Bedarfe reagieren zu können.

2. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2022-2024 ein Bedarf an zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätzen besteht.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegenden konkreten Interessensbekundungen für solitäre Kurzzeitpflegeplätze zu begleiten, um im besten Fall die Schaffung zusätzlicher solitärer Plätze zu unterstützen. Dennoch soll der Austausch darüber, wie die Versorgung mit Kurzzeitpflegeplätzen verbessert werden kann, fortgesetzt und mit dem unter 1. beschriebenen Prozess verknüpft werden.

3. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2022-2024 kein dringender weiterer Bedarf an Tagespflegeplätzen besteht.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, interessierte Träger, die den Bau neuer Tagespflegeangebote in Betracht ziehen, über die aktuelle Situation hinsichtlich der geringeren Nachfrage und geringeren Auslastung in den Bielefelder Tagespflegen zu informieren, über mögliche wirtschaftliche Risiken aufzuklären und ggf. ein Verschieben des Vorhabens zu empfehlen.

4. Dem Bedarfsplan zur stationären und teilstationären Versorgung 2022-2024 wird zugestimmt.

**Begründung:**

Mit Beschluss vom 12.02.2015 hat der Rat die Verwaltung mit der Aufstellung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung für Bielefeld beauftragt. Zum 28.04.2016 wurde der erste Bedarfsplan für den Zeitraum 2016-2018 beschlossen. Der Bedarfsplan ist nach § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen jährlich nach Beratung in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ zu aktualisieren.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss einen Zeitraum von drei Jahren ab Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt und in welcher Art und Höhe zur zukünftigen Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Die verbindliche Bedarfsplanung bezieht sich nur auf die stationären und teilstationären Angebote, nur hier besteht über die städtische Förderung der Investitionskosten eine Steuerungsmöglichkeit. Im Rahmen der Pflegeplanung müssen jedoch auch die weitere Pflegeinfrastruktur berücksichtigt und alternative Angebote des Wohnens und der Pflege in die Schlussfolgerungen einbezogen werden.

Die Bedarfsplanung 2022-2024 kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Die errechnete Platzzahl in stationären Pflegeeinrichtungen für das Jahr 2024 wird ergänzt durch eine Vielzahl ambulanter Alternativangebote. Wenngleich der Versorgungsanteil der stationären Versorgung laut aktueller Pflegestatistik weiter gesunken ist und für den aktuellen Planungszeitraum kein Defizit an stationären Pflegeplätzen errechnet wurde, wird ebenso wie im letzten Jahr ein Bedarf wahrgenommen, die Versorgungssituation in

Bielefeld durch die Schaffung zusätzlicher Versorgungsmöglichkeiten zu entzerren.

Denn Bedarfe können sich z. B. durch die Entwicklung der Bevölkerung und damit einhergehende zukünftige Bedarfsspitzen, aber auch durch unvorhersehbare Ereignisse wie die Corona-Krise oder plötzlich erforderliche Schließungen von Bestandseinrichtungen schnell ändern. Das im Arbeitsprozess „Alter(n) gestalten“ in der Fachgruppe Wohnen entwickelte Basiskonzept, das Rahmenbedingungen formuliert und Qualitätsstandards für die Entwicklung innovativer Wohn- und Versorgungsformen festlegt, wurde im Mai/Juni 2022 als Beschlussvorlage in den Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie in den Stadtentwicklungsausschuss eingebracht. Insbesondere im Rahmen der Baulandstrategie soll das Konzept als Handlungsempfehlung zu Ziffer III. „Konzeptvergabe von Grundstücken für gemeinschaftsorientierte Wohnprojekte“ der Richtlinie „Vergabekriterien für Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Bielefelder Baulandstrategie“ Anwendung finden. Zudem soll es der Wohnungswirtschaft und weiteren Akteur\*innen eine Orientierung geben, wie ein gemeinschaftliches Wohnprojekt in Bielefeld aussehen könnte.

Aus der Sicht der Altenhilfeplanung erscheint es weiterhin ratsam, innovative Wohn- und Versorgungsformen zu entwickeln und zu realisieren, mit denen die möglicherweise in Zukunft entstehenden Versorgungsengpässe flexibel ausgeglichen werden können. Wie in der letztjährigen verbindlichen Bedarfsplanung beschrieben, sollen daher unter Berücksichtigung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ vor allem der Ausbau und die Weiterentwicklung ambulantisierter Versorgungsformen unterstützt werden.

2. Die Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen, die im Laufe der Corona-Pandemie zurückgegangen war, hat sich mittlerweile wieder normalisiert, sodass ein steigender Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen angenommen werden kann. Demgegenüber steht die verschlechterte Refinanzierung durch das Pflegestärkungsgesetz II. Aktuell liegen der Verwaltung konkrete Interessensbekundungen vor, die die Schaffung zusätzlicher solitärer Plätze beabsichtigen. Hier gilt es, gute Beratung und Unterstützung zu leisten, um den Erfolg dieser Vorhaben zu unterstützen. Zeitgleich soll der in 2019 initiierte Austausch mit den Trägern stationärer Einrichtungen, Vertreter\*innen von Krankenhäusern, der Pflegekassen sowie des Sozialamtes der Stadt Bielefeld fortgesetzt und mit dem unter 1. genannten Prozess verknüpft werden.
3. Die Nachfrage nach Versorgung in Tagespflegeeinrichtungen scheint im Laufe der Pandemie zurückgegangen zu sein. Dies zeigt sich vor allem durch eine deutlich geringere Auslastung der bestehenden Tagespflegen (im Vergleich zu vor der Pandemie). Auch haben die Einrichtungen kaum noch Wartelisten bzw. es gibt kaum Interessent\*innen, die nicht bedient werden können. Da sich zum aktuellen Zeitpunkt aus diesen Entwicklungen jedoch noch kein belastbarer Trend ableiten lässt, kann die Verwaltung den weiteren Ausbau von Tagespflegen weder empfehlen noch davon abraten. Die Aufgabe der Verwaltung besteht für den aktuellen Planungszeitraum daher vor allem in der Beratung potenziell interessierter Träger hinsichtlich der aktuellen Nachfragesituation sowie der damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken. Ggf. sollte die Verschiebung des Vorhabens auf einen Zeitpunkt empfohlen werden, zu dem sich eine Normalisierung der Inanspruchnahme abzeichnet. Des Weiteren sollte die zukünftige Entwicklung dieses Versorgungsbereichs ebenfalls in dem unter 1. genannten Prozess mitgedacht werden.

Die vorliegende Bedarfsplanung wurde am 11.05.2022 in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ beraten. Über das Beratungsergebnis wird in den Sitzungen der Ratsgremien berichtet.

**Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)**

Wenn die Begründung länger als drei  
Seiten ist, bitte eine kurze  
Zusammenfassung voranstellen.